

Merkblatt für Schüler/innen der 11. Jahrgangsstufe

im Schuljahr 2024/2025

Beziehen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im **August 2024**

- für 3 oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
- oder**
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

kann der/dem Schüler/in auch im Schuljahr 2024/2025 noch eine kostenfreie Schülerjahresfahrkarte (gesetzliches Verkehrsmittel) zum Besuch der 11. Jahrgangsstufe ausgestellt werden.

Voraussetzung: Der vollständig ausgefüllte und von der Schule bestätigte **Erfassungsbogen** ist so schnell wie möglich bei uns einzureichen. Diesen finden Sie auf unserer Website im Abschnitt Formulare und Merkblätter mit dem Stichwort Schülerbeförderung. Der entsprechende **Nachweis** über den Bezug o.g. Leistungen (Kopie von Kindergeldnachweis, Leistungsbescheid für AL II, Sozialgeld) für den **Monat August 2024** ist bis spätestens 25.08.2024 nachzureichen. Nachweise von z.B. (Monat) Juni/Juli 2024 können nicht berücksichtigt werden.

Für Schüler/innen, die die o.g. Unterlagen nicht fristgerecht einreichen, die Voraussetzungen über den Bezug o.g. Leistungen im August 2024 nicht erfüllen sowie für Schulabsolventen/innen (12./13. Jahrgangsstufe) besteht nur ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung im Nachhinein.

Hierzu beachten Sie bitte die Informationen auf dem Merkblatt „Fahrtkostenerstattung“, welches Sie auf der Homepage des Landkreises Weilheim – Schongau (www.weilheim-schongau.de) finden.

Für Rückfragen zu Fahrtkostenerstattung stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen zur Verfügung: schuelerbefoerderung@lra-wm.bayern.de

Frau Fieser 0881/681-1206

Frau Sayer 0881/681-1222